

Lünenburgische

nöten. Vnd sol durch die Oberkeit den Armen die das Almosen sammeln sollen/zeichen gegeben werden / die sie an jren Röcken oder Manteln tragen sollen/damit zusehen / das sie es bedürffen / vnd die Leute desto williger sein/ jnen zu geben.

Es sollen auch der Armen Kinder/so bald sie jr Brot zu verdienen geschicket sein/ von jren Eltern genommen / vnd zu dienste / oder Handwercker gethan werden/damit sie dem Betteln nicht zulang anhangen.

DJeweil denn eine jede Gemein / mit jren Armen gnug zu thun hat / vnd den auch in der Keiserlichen / vnd des heiligen Reichs Policy Ordnung versehen ist/ das man keinem Frembden gestatten sol zu betteln.

3V dem die erfahrung gibt / das zu zeiten durch frembde Bettler allerley vnheil angerichtet worden/ So wollen wir vnd gebieten/ das hinfuro kein frembder Bettler in vnserm Fürstenthumb gelitten/ Sondern wo einer angetroffen wird / sol jme gesagt werden / das er sich also bald ausser vnser Fürstenthumb / an die ort/ da er zu Hause gehöret /oder herkomen ist / begeben/ Denn so er sich darüber würde bedretten lassen/ so werde er gestrafft werden.

SO

